Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 6

Artikel: Das Schweizerische Seraphische Liebeswerk

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837499

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

24. Jahrgang | 1. Juni 1927 | Nr. 6

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Schweizerische Seraphische Liebeswerk.

Von Dr. C. S. in L.

(Abdruck aus dem Zentralschweiz. Volksblatt.)

Vielen Lesern ist das, was der Titel besagen will, wohl noch Neuland. Er erinnert an den großen Mann von Assisi, dessen Seraphsliebe zu Gott und Mitmenschen auch heute, sieben Jahrhunderte nach seinem Tod, im Jubiläumsjahr 1926, die Welt in ihren Bannkreis zieht, an den hl. Franziskus. In seinem Geiste haben „Söhne des hl. Franziskus" (Kapuziner) den Grund zu einem caritativen Werke gelegt, das sich „Seraphisches Liebeswerk" nennt.

Aus der Erfahrungstatsache heraus, daß das Fundament wahren Lebensglückes, den Damm gegen spätere Verirrungen nur die Religion bauen kann, sucht dieser Verein Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen auf, sei es, auf welche Weise immer diese entstanden sind, um sie den traurigen materiellen und sittlichen Folgen der mangelnden Erziehung zu entziehen. Er macht sich zur Aufgabe: Die Fürsorge für die armen, religiös oder sittlich gefährdeten Kinder römisch-katholischer Konfession beiderlei Geschlechts. Sie erstreckt sich in der Regel auf Kinder des schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Alters, ausnahmsweise auch auf Schulentlassene, nicht aber auf intellektuell und moralisch Bildungsunfähige.

Der so umschriebene Zweck ist der staatlichen, bezw. öffentlichen Jugendfürsorge meistens fremd, weil es individuelle und psychologische Erziehungsarbeit erheischt, um auf Erfolg rechnen zu können. Um seiner Aufgabe gerecht zu werden, benützt das Werk in erster Linie die Unterbringung in braven, römisch-katholischen Familien, mit deren eventueller Unterstützung, und in zweiter Linie die Versorgung in Anstalten. Die erste Methode wird bevorzugt, weil dadurch die Erziehung in der Familie und für sie günstiger erzielt werden kann. In beiden Fällen soll das übernommene Kind durch eine schlicht praktische und echt religiöse Erziehung zu einem für es geeigneten Lebensberufe gelangen. Zur Sicherung des erzieherischen Erfolges soll es bis zum erfüllten 18. Altersjahre in der Fürsorge und unter Leitung des Vereins bleiben. Sind die Schutzbefohlenen erwachsen und bereits im Berufe selbständig geworden, bleibt der Verein mit ihnen in Fühlung und unterstützt sie durch Rat und Tat. Zu diesem letzten Zweck besonders, wie im

allgemeinen für alle das Kind betreffenden Obliegenheiten, hat jedes einen Patron (bezw. eine Patronin); dieser wird auch für die eventuell nötig werdende gesetzliche Vormundschaft vorgeschlagen.

Vor einigen Jahren hat die Abteilung Luzern des „Seraphischen Liebeswerkes" ein eigenes Kinderheim auf dem „Wesemlin" eingerichtet mit dem Zwecke, einen Teil der ihm anvertrauten Kinder selbst zu erziehen, einen andern durch Beobachtung der körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten vorzubereiten, um ihn dann an dem ihm entsprechenden Orte unterzubringen. Das Haus soll überdies ein Heim sein für schulentlassene Pfleglinge zur Zeit ihrer beruflichen Ausbildung oder vorübergehender Stellenlosigkeit. Die Abteilung Solothurn besitzt ebenfalls ein ähnliches Heim, das St. Antoniushaus.

Das ganze „Schweizerische Seraphische Liebeswerk" besteht aus mehreren Abteilungen, die ihre Tätigkeit in den ihnen zustehenden Kantonen entfalten und unter sich in losem Verbande stehen. Heute bestehen deren 10: 1. Luzern, die Kantone Luzern, die Urkantone, Aargau, Glarus, Zürich, Tessin, Baselland und Schaffhausen umfassend; 2. Zug; 3. St. Gallen; 4. Thurgau; 5. Appenzell; 6. Freiburg; 7. Oberwallis; 8. Basel; 9. Solothurn; 10. Chur. Die genauen Adressen der Abteilungen sind im „Seraphischen Kinderfreund", dem Vereinsorgan, aufgeführt.

Einige dieser Abteilungen haben ein Komitee, bestehend aus Herren und Damen, je nach Arbeitsanforderung. Es nimmt die Anmeldungen von Kindern und Familien, die Kinder aufnehmen möchten, entgegen, untersucht die beziehungsweise Eignung, versorgt die Kinder, übergibt das Patronat an eine geeignete Person, bezieht die Mitgliederbeiträge usw. Es berichtet über seine Arbeit, die alle unentgeltlich geleistet wird, jährlich an der Generalversammlung. Mitglieder des Vereins sind: a) Abonnenten, die das Vereinsorgan halten und einen Jahresbeitrag von Fr. 3.— zahlen; b) einfache Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von Fr. 1.20. Vereinsorgan ist der „Seraphische Kinderfreund", eine Monatsschrift, deren Herausgeber die Abteilung Luzern ist. Redaktor ist jeweils ein in Luzern ansässiger Kapuziner. Es berichtet über die Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen, behandelt vor allem pädagogische, dann auch religiös-erbauende Stoffe in populärer Form und hat noch als Beilage ein „Kinderstübchen". Die Finanzierung des Werkes erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, den Reingewinn aus den Abonnementen auf das Vereinsorgan, aus besonderen Veranstaltungen (Blumentag), Erlös aus Wohltätigkeitskarten usw., Zuwendung von Stiftungen und Legaten, Beiträgen der verpflegungspflichtigen Personen und Gemeinden.

„Was Zeitbedürfnis ist, ist Gottes Wille", war der Grundsatz des großen sozialen Schweizers des letzten Jahrhunderts, Pater Theodosius Florentini. Dieser Gedanke beseelte auch HH. Pfarr-Rektor Eberle an der Kathedrale in St. Gallen, als er 1891 das „Seraphische Liebeswerk" in seiner Pfarrei einführte. Bekannt geworden war ihm dieses durch das von den Kapuzinerpatres geleitete bayrische S. L., das sein Vereinsorgan in der Schweiz verbreitete. 760 Fränklein waren der bescheidene Anfang der Mitgliederbeiträge. Sofort nach der Gründung der St. Galler Abteilung des schweizerischen S. L. gelangte Eberle an den Pater Provinzial der schweizerischen Kapuzinerprovinz, um durch ihn weitere Kreise für das Werk zu interessieren. Dieser übergab die Angelegenheit an Pater Synesius Köpfli und hatte damit den richtigen Mann getroffen, einen begeisterten, in aller Stille arbeitenden Kinderfreund. Es sei gestattet, ein Wort von ihm zu zitieren. Als ihm in seinem Alter der Arzt erklärte, er müsse die Arbeit für das S. L. auf-

geben, antwortete er: „Lieber sterben, als für die armen Kinder nichts mehr tun." Er starb auf dem Wesemlin am 30. April 1907.

Durch Pater Synesius erstand am 6. Januar 1894 der „Verein des Seraphischen Liebeswerkes Luzern", die zweite Abteilung des Schweizer S. L. Er umfaßte die ganze Schweiz mit Ausnahme des Kantons St. Gallen. Vorläufig blieb er noch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom bayrischen S. L., indem er von Altötting sein Vereinsorgan bezog. Im Jahre 1897 wurde von ihm der „Schweizerische Kinderfreund" gegründet, der den eigenen Bedürfnissen besser entsprechen konnte. Er war eine 16seitige Monatsschrift. Die Abonnentenzahl stieg von den anfänglichen 2000 auf die ansehnliche Zahl von über 16,000.

Mit dem Jahre 1897 beginnt eine sehr starke Propagandatätigkeit. Die Folge war die Gründung neuer Abteilungen, wie sie bereits oben angeführt sind.

Was die weitausgedehnte segensreiche Tätigkeit der einzelnen Sektionen des Liebeswerkes betrifft, würde eine detaillierte Aufzählung zu viel Raum in Anspruch nehmen. Wir verweisen auch diesbezüglich auf den „Seraphischen Kinderfreund", in welchem sich die Jahresberichte der einzelnen Sektionen ausführlich finden. Es mag genügen, wenn wir erwähnen, daß beispielsweise die Sektion Luzern im Jahre 1925 271 Kinder in ihrer Fürsorge hatte und einzig für Pflegekosten rund 54,000 Fr. verausgabte. Luzern am nächsten kommt die erst einige Jahre selbstständig bestehende Sektion Solothurn, die auch schon für bereits 150 Kinder die Kosten aufzubringen hat.

So viel über die äußere Arbeit. Welche Masse individueller Kleinarbeit der Erziehung und täglichen Sorge das alles mit sich bringt, mag wohl nur ein Freund der Jugend ermessen Wir fassen sie in Herders Wort zusammen: „Eine schöne Seele finden ist Gewinn, schönerer Gewinn ist, die verloren war, wieder zu finden."

Staatsarmenpflege, Privatarmenpflege, Gemeindearmenpflege.

„Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege wird gewöhnlich von drei verschiedenen Standpunkten aus begründet: vom polzeilichen, vom wirtschaftlichen, vom ethischen". Diese Voraussetzungen anerkannt, wird man immerhin noch nach dem Träger der Unterstützung fragen müssen.

Man könnte versucht sein, zu glauben, daß man sich mit der Anerkennung des ersten Satzes ohne weiteres auf den Boden der Staatsarmenpflege begibt. Dem ist aber nicht so. Staatsarmenpflege im weitesten Sinne ist dann vorhanden, wenn der Staat sämtliche Kosten der Armenpflege übernimmt, dieselben aus der Staatskasse bestreitet und auch das armenpflegerische Geschäft durch seine Organe ausübt; in etwas weniger weitgehendem Sinne, wenn er die Kosten der Armenpflege übernimmt, aber das armenpflegerische Geschäft durch jemand anders, z. B. die Gemeinden, auf seine Rechnung besorgen läßt. Wenn wir die Fürsorge für die Armen als Sache des Staates erklären, so ist damit nur gesagt, daß es in seiner Aufgabe, in seiner Pflicht liegt, diejenigen Veranstaltungen zu treffen, durch die er seiner Fürsorgepflcht am besten nachkommt. Es ist nun Sache der Opportunität, der Zweckmäßigkeit, welche Veranstaltungen er zur Lösung seiner Aufgabe trifft, sei es, daß er die Armenpflege selbst ausübt oder dieselbe ganz oder teilweise